

## Ist ein Anspruch auf Nachteilsausgleich nachzuweisen?

Ja, um einen Missbrauch auszuschließen muss ein Anspruch auf Nachteilsausgleich schriftlich belegt werden. Folgende Nachweise sind gemeinhin gültig:

- (Fach)ärztliche Gutachten und/oder das Gutachten eines anerkannten Therapeuten
- Behandlungsberichte von Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten
- Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, sofern studienbedingte Beeinträchtigungen ohne weitere Nachweise erkennbar sind

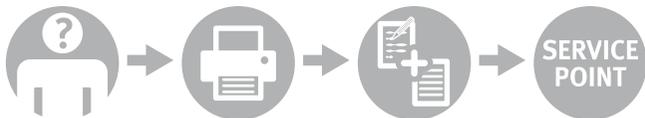
Das Gutachten muss die Beschreibung der körperlichen, geistigen und/oder seelischen Beeinträchtigung aus ärztlicher Sicht enthalten und ferner die sich daraus ergebende Behinderung in der Prüfung/im Studium aufzeigen. Die Angaben müssen für den medizinischen Laien verständlich sein. Die eigentliche Diagnose ist dabei nicht relevant. Ein Schwerbehindertenausweis allein begründet keinen Nachteilsausgleich. Auch der festgestellte Grad einer Behinderung ist für die Gewährung und Ausgestaltung von Nachteilsausgleichen im Studium und in Prüfungssituationen nicht ausschlaggebend.

## Wie wird ein Nachteilsausgleich beantragt?

Der Antrag sollte rechtzeitig vor dem betreffenden Abgabe- oder Prüfungstermin gestellt werden. Bei konkreten Vorstellungen zu den Veränderungen ist es ratsam, den jeweiligen Modulverantwortlichen zu kontaktieren. Die Behindertenbeauftragte berät Sie bei offenen Fragen oder Unsicherheiten. Das Formular für den Antrag auf Nachteilsausgleich ist zu finden unter:

[www.hs-wismar.de/was/studium/antraege-formulare](http://www.hs-wismar.de/was/studium/antraege-formulare)

Der Antrag mit Angabe der individuellen Modifikation ist zusammen mit den entsprechenden Nachweisen im Servicepoint einzureichen. Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.



**Wer?**  
Beauftragte für behinderte  
und chronisch kranke Studierende

**Wo?**  
Haus 21, Raum 102

**Wann?**  
Terminvereinbarung über:  
E-Mail: [behindertenbeauftragte@hs-wismar.de](mailto:behindertenbeauftragte@hs-wismar.de)  
Telefon: 03841 753-74 65

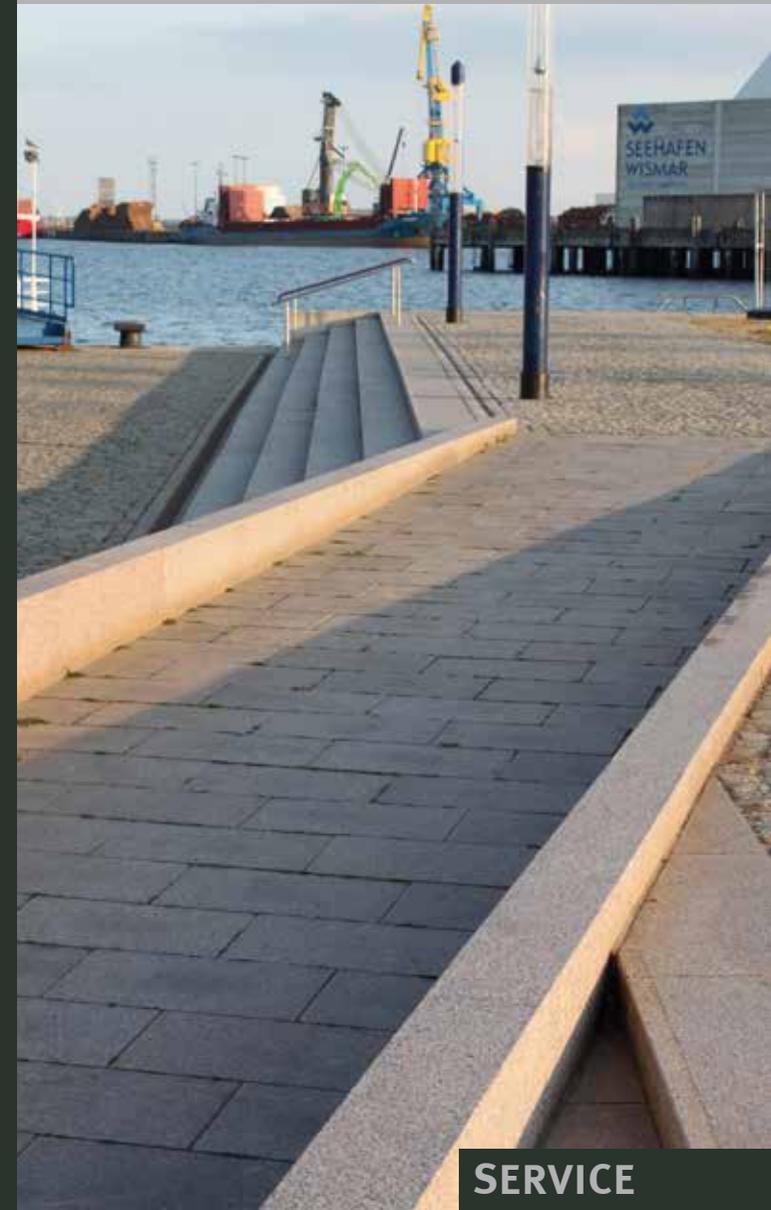
Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences  
Technology, Business and Design  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar

[www.hs-wismar.de/barrierefrei](http://www.hs-wismar.de/barrierefrei)



## Nachteilsausgleich Wer? Wie? Warum?

Chancengleichheit für alle Studierenden



## Warum überhaupt?

Studierende mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen müssen inhaltlich die gleichen Leistungen nachweisen wie ihre Kommilitonen ohne Beeinträchtigung.

Gemäß Artikel 3, Abs. 3, Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden und Artikel 24, Abs. 5 der UN-Behindertenrechtskonvention stellt sicher, ...“ dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

Um dies zu gewährleisten und den Mehraufwand an Zeit und Energie auszugleichen, gibt es den Nachteilsausgleich.

## Was ist ein Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleiche betreffen Veränderungen bezogen auf das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen. Benachteiligungen im Studium sollen ausgeschlossen werden.

Ein Nachteilsausgleich kann die Form, die Art und unter besonderen Umständen auch den Inhalt der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistung betreffen. Der Leistungsanspruch bleibt davon unberührt, weshalb der Nachteilsausgleich auch nicht die Bewertung einer Prüfungsleistung beeinflussen darf.

Ein Nachteilsausgleich ist keine Bevorzugung, sondern das Recht eines jeden behinderten Studenten!

## Für wen kommt ein Nachteilsausgleich in Frage?

Generell haben alle Studierenden, die unter besonderen Bedingungen ihr Studium absolvieren, einen gesetzlichen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Allerdings sollte die Beeinträchtigung in der nachstehenden Erläuterung des einheitlich definierten Behinderungsbegriffes beschrieben sein.

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

(Artikel 1, Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention)

## Wie kann der Prüfungsausschuss unterstützen?

Bei einem Nachteilsausgleich handelt es sich immer um eine Individuallösung, entsprechend der Beeinträchtigung des Studierenden. Es gibt daher keine allgemein verbindlichen und definitiven Angaben zu den Modifikationen von Prüfungs- und Studienleistungen. Spezifische Beeinträchtigungen und individuelle Situationen der Studierenden sollten bestmöglich berücksichtigt werden.

Die nachfolgenden Beispiele für die unterschiedlichen Möglichkeiten Nachteile auszugleichen können eine Grundlage für die Lösungsfindung sein:



### Zeitverlängerungen

Prüfungs- und Bearbeitungszeiten für schriftliche Arbeiten sind in den Prüfungs- und Studienordnungen genau definiert. Im Rahmen des Nachteilsausgleiches können längere Bearbeitungszeiten oder erforderliche zusätzliche Pausen berücksichtigt werden.



### Fristverlängerungen

Ist ein Studierender gezwungen von einem Modul oder einer Prüfungsleistung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit, Ausfall von Assistenzkräften) zurückzutreten, können in diesem Zusammenhang das Aussetzen der vorgeschriebenen Fristen und eine damit verbundene Studienzeitverlängerung beantragt werden.



### Ausgleichs- und Ersatzleistungen

Viele Studiengänge enthalten mobilitätsaufwendige Studienleistungen (z.B. Exkursionen), die durch andere Arten von Prüfungsleistungen ersetzt werden können. Fehlzeiten können durch individuelle Prüfungstermine, die einer unnötigen Verlängerung der Studienzeit entgegenwirken, ausgeglichen werden.



### Umwandlung

Die Umwandlung der Prüfungsart (z.B. schriftlich in mündlich) ist sinnvoll, wenn eine Benachteiligung damit ausgeschlossen werden kann.



### Extra Raum

Bei manchen Beeinträchtigungen ist es sinnvoll, dass die entsprechende Leistung in einem gesonderten Raum erbracht wird.



### Technische und/oder personelle Hilfen

Es gibt Beeinträchtigungen und Behinderungen, die es erforderlich machen, technische und/oder personelle Hilfen einzusetzen. Diese werden im Rahmen des Nachteilsausgleiches z.B. durch die Nutzung eines PCs bei Sehhinderungen oder individueller Arbeitsplätze für Rollstuhlfahrer realisiert. Bei eingeschränktem Schreibvermögen ist der Einsatz fachfremder Schreibkräfte möglich und bei Hörbeeinträchtigungen können Gebärdendolmetscher hinzugezogen werden.